

Hauptsatzung der **Gemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S.226) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 09.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Freden (Leine)“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
2. Die Gemeinde besteht aus den Ortschaften Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg.
3. Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Freden (Leine).

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Freden (Leine) zeigt:
„In Rot eine silberne Burg mit Zinnenmauer, vorspringenden Torbau; zwei runden Zinntürmen und geschlossenem goldenem Tor; über den Torbau ein herschauender silberner Hirschkopf mit goldenem Vierzehnderkronengeweihe“.
2. Die Farben der Gemeinde Freden (Leine) sind weiß - rot.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim“.
4. Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.
5. Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole fort.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Ortsräte

1. Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg, bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Everode	5
Freden (Leine)	7
Landwehr	5
Winzenburg	5
3. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

4. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden den Ortsräten neben den in § 93 Abs.1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a) Seniorenbetreuung
 - b) Betreuung der Jugendlichen und Kinder
5. Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für ihre Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf ihren Antrag hin werden den Ortsräten die Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 7

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

1. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis folgende Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen:
 - a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
 - b) Mithilfe bei Notständen,
 - c) Betreuung von Senioren,
 - d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
 - e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
 - f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
 - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
 - j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
 - k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
 - l) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
 - m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
 - n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
2. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte oder ein Ortsbeauftragter die Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die oder der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; die betreffende Person muss ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 8

Einwohnerversammlungen

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner gem. § 85 Abs. 5 NKomVG in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr.3 NKomVG bleiben ebenso wie weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Frieden (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
3. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht. Außerdem können sie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht werden.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von

Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

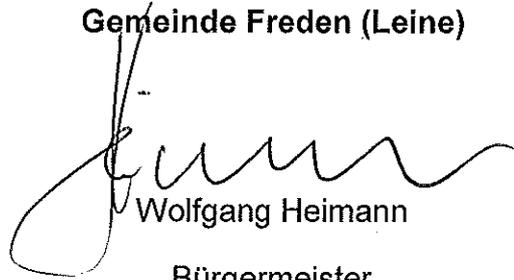
§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09. April 2015 außer Kraft.

Freden (Leine), 09.11.2016

Gemeinde Freden (Leine)



Wolfgang Heimann

Bürgermeister